Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

31. Jänner 2025: Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

Im ÖPUL-2023 muss bei der Maßnahme "<u>Vorbeugender Grundwasserschutz Acker</u>" die **betriebliche Düngebilanzierung** für das **Jahr 2024** bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

31. Jänner 2025: "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau" Variante 7

Der Begrünungszeitraum für Begleitsaaten im Raps bei der Variante 7 endet.

1. Februar 2025: Nitrat-Aktionsprogramm

Bei früh anzubauenden Kulturen, wie **Durumweizen und Sommergerste** oder Kulturen mit frühen N-Bedarf, wie **Raps, Wintergerste bzw. alle Kulturen unter Vlies oder Folie**, ist eine **N-Düngung** bereits ab 1. Februar zulässig.

Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten und auf schneebedeckten Böden (mind. die Hälfte des Schlages ist schneebedeckt) sowie gefrorenen Böden (die auch tagsüber nicht auftauen), ist nicht zulässig.

15. Februar 2025: ÖPUL 2023 – "Begrünung System Immergrün"

Zu beachten ist, dass angelegte winterharte Zwischenfruchtbegrünungen im Zeitraum 21.9. bis 15.10. des Vorjahres frühestens ab 15.2. umgebrochen werden dürfen.

15. Februar 2025: GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung endet am 15.2.

Zwischen 1.11 und 15.2. müssen **Ackerflächen** (80%) bzw. **Dauerkulturflächen** (50%) eine Mindestbodenbedeckung aufweisen, um den GLÖZ 6 Standard zu erfüllen. Das heißt, frühestens ab 16.2. ist ein Umbruch It. GLÖZ 6 erlaubt!

15. Februar 2025: "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (Variante 2 und 4)", sowie "Erosionsschutz Acker" im ÖPUL 2023:

Frühestmöglicher Bodenbearbeitungstermin für Begrünungen nach der Variante 2 und 4. Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" ist bei Mulchsaat (MS) und Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS) bei den Kulturen Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohne, Sonnenblumen und Sorghum eine entsprechende Codierung im MFA 2025 erforderlich (MS oder DS).

Der 4 Wochen-Zeitraum zwischen erster Bodenbearbeitung und Anbau der Folgekultur ist bei Beantragung einer Mulchsaat zu beachten!

16. Februar 2025: Nitrat-Aktionsprogramm

Ab diesem Zeitpunkt ist die Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erlaubt (ausgenommen die Böden sind schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt).

20. Februar 2025: GLÖZ 8 - Landschaftselemente

Im Zeitraum 20.2. bis 31.8. (Brut- und Nistzeit) dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden (unterschiedliche Verbotszeiträume in den Bundesländern sind zu beachten). Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bestimmungen der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 24/1992 definiert ist, dass derartige Maßnahmen im Burgenland erst **ab 1. Oktober** nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

28. Februar 2025 - ÖPUL 2023 "Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker" - Düngeplanung

Teilnehmende Betriebe an dieser Maßnahme müssen betriebliche Aufzeichnungen für alle bewirtschafteten Flächen gemäß § 8 Abs. 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung führen. Diese voraussichtliche Düngeplanung muss bis 28.2. am Betrieb vorhanden sein. Bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres ist die betriebliche Düngebilanzierung abzuschließen.

1. März 2025 - ÖPUL 2023 "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (Variante 5)", sowie "Erosionsschutz Acker" im ÖPUL 2023:

Frühestmöglicher Bodenbearbeitungstermin für Begrünungen nach der Variante 5. Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" ist bei Mulchsaat (MS) und Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS) bei den Kulturen Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohne, Sonnenblumen und Sorghum eine entsprechende Codierung im MFA 2025 erforderlich (MS oder DS).

Der **4 Wochen-Zeitraum** bei Beantragung einer **Mulchsaat** ist zwischen erster Bodenbearbeitung und Anbau der Folgekultur zu beachten!

Antragsfrist für den MFA 2025 endet am 15.4.2025!

Der Mehrfachantrag Flächen 2025 (MFA 2025) muss bis **spätestens 15. April 2025** vollständig eingebracht sein.

Alle Betriebe, die bereits bis 31.12.2024 den MFA 2025 eingebracht haben, aber die Flächendigitalisierungen, erfasste Schlagnutzungen bzw. Codierungen noch anzupassen sind, müssen ebenfalls bis 15.4.2025 mittels Korrektur den MFA 2025 anpassen/vervollständigen. Um einen geregelten Ablauf sicherzustellen, beachten Sie hier die vereinbarten Erfassungstermine für die Hilfestellung in den Landw. Bezirksreferaten und nehmen Sie diese unbedingt wahr.

Detlev Lachmann